

BEBAUUNGSPLAN STEILSHOOP 3

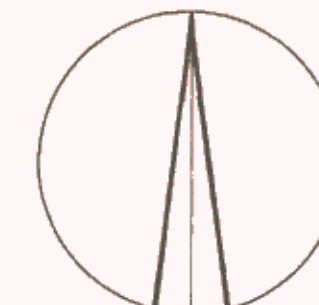
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 DES BEBAUUNGSPLANES
 BAUGRENZE
 STRASSENABGRENZUNGSLINIE
 BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 BRÜCKEN
 REINE WOHNGEBIETE
 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
 GEWERBEGEBIETE
 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 ALS HÖCHSTGRENZE
 ZWINGEND

z.B. III
 z.B. ①



- GRUNDFLÄCHENZAHL
 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 TRAUFGRENZE
 ALS HÖCHSTGRENZE
 GESCHLOSSENE BAUWEISE
 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
 FLÄCHEN FÜR GARAGEN
 BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 MIT EINEM LEITUNGSRECHT
 ZU BELASTENDE FLÄCHE
 OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
 ERSATZ DER PLANFESTSTELLUNG NACH § 28
 ABSATZ 3 DES PERSONENBEFÖRDERUNGSGESETZES
 UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN
 ERSATZ DER PLANFESTSTELLUNG NACH § 28
 ABSATZ 3 DES PERSONENBEFÖRDERUNGSGESETZES
 PLANUMSHÖHE IN METERN BEZOGEN AUF NN
 GRÜNFLÄCHEN
 KENNZEICHNUNGEN
 VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET
 VORHANDENE BAUTEN
 UNVERBINDLICHE VORMERKUNG
 (MIT ANGABE DER VORGESEHENEN NUTZUNG)

z.B. GRZ 0,8
 z.B. GFZ 1,2
 z.B. TRH 8,0 m
 9
 St
 Ga
 PH z.B. -15,4



1:2000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUF GRUND DES BUNDESHAUBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

STEILSHOOP 3

BEZIRK WANDSBEK

ORTSTEIL 516

BLOCK 3,5,6,7,8,9,10,11,12,13 u. 14

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan
vom 8. Juli 1969

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Anlagen herzustellen und zu unterhalten, Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ref. 14.10.68

Feldvergleich vom Dezember 1968
Kataster- und Vermessungsamt

Archiv Nr. 23402

Gesetz
über den Bebauungsplan Wandsbek 28

Vom 8. Juli 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 28 für den Geltungsbereich Lomerstraße — Hinschenfelder Straße — Thiedeweg — Südgrenzen der Flurstücke 623 und 577 der Gemarkung Hinschenfelde (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 506) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Juli 1969.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Steilshoop 3

Vom 8. Juli 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Steilshoop 3 für den Geltungsbereich Schmachthäger Straße — Meister-Francke-Straße — Schwarzer Weg — über die Flurstücke 98, 97, 77 (Flurhöhe), 95, 94, 92, 91, 89, 7 (Seeredder), 11 und 14 (Bramfelder Redder) der Gemarkung Steilshoop — Steilshooper Straße — Seebek — im Verlauf der verlegten Seebek über das Flurstück 22 der Gemarkung Steilshoop — Seebek — über das Flurstück 31, Südwestgrenze des Flurstücks 30 der Gemarkung Steilshoop — Steilshooper Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 516) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Juli 1969.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Steilshoop 3

Vom 3. Juli 1979

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Steilshoop 3 vom 8. Juli 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 152) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:

- „4. Im Gewerbegebiet sind Verbrauchermärkte und Einkaufszentren unzulässig.“

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden;
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjah-

Artikel 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv kostenfrei eingesehen werden.

Artikel 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- res, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeiführt wird.
3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Juli 1979.

Der Senat

Verordnung
zur Änderung des Gesetzes
über den Bebauungsplan Steilshoop 3

Vom 12. Februar 2010

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018, 3081), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 306), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Steilshoop 3 vom 8. Juli 1969 (HmbGVBl. S. 152), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 495, 501), wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Steilshoop 3“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. § 2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von Versandhandelsbetrieben unzulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Einzelhandel in Verbindung mit Handwerksbetrieben und verarbeitendem Gewerbe sowie Betriebe, die mit Kraftfahrzeugen, Booten, Möbeln, Teppichen und gleichermaßen flächenbeanspruchenden Artikeln einschließlich Zubehör oder mit Baustoffen, Werkzeugen, Gartengeräten oder sonstigem Bau- und Gartenbedarf handeln, diese Artikel ausstellen oder lagern. Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

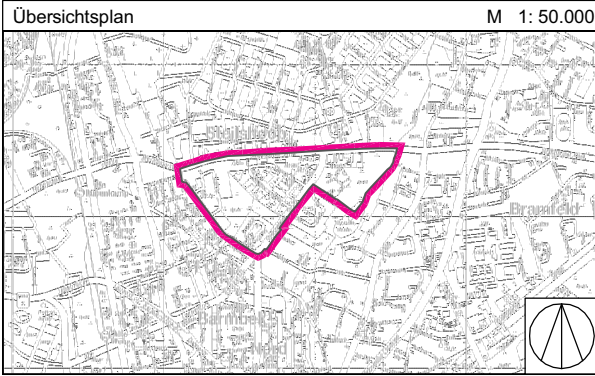
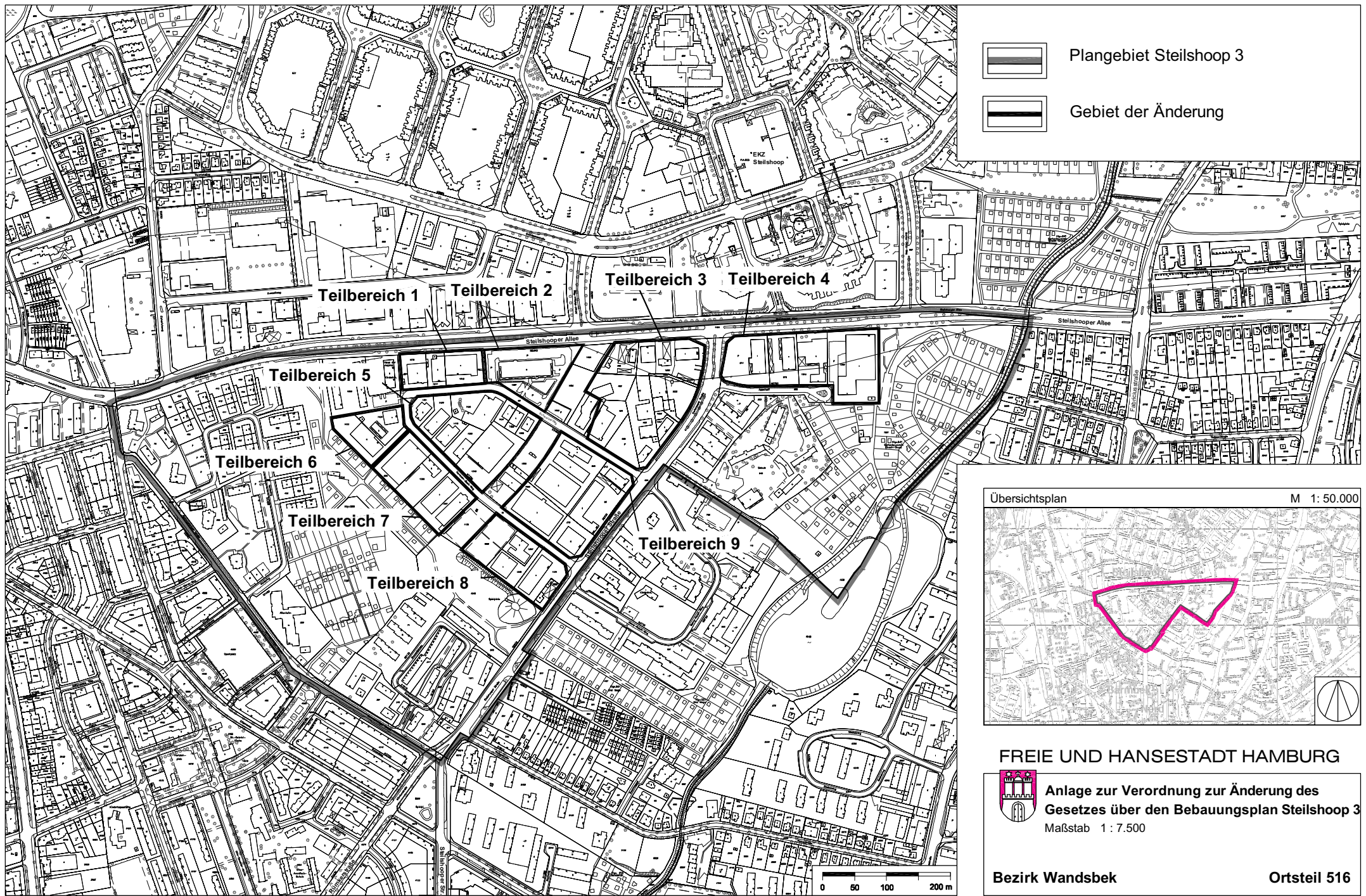
§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 12. Februar 2010.

Das Bezirksamt Wandsbek



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Anlage zur Verordnung zur Änderung des
Gesetzes über den Bebauungsplan Steilshoop 3
Maßstab 1 : 7.500

Bezirk Wandsbek

Ortsteil 516